

### **1. ANWENDUNGSBEREICH**

Die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sind integrierender Bestandteil für alle durch die Improva GmbH angebotenen Dienstleistungen.

### **2. ART UND UMFANG DER LEISTUNGEN**

Art, Umfang sowie Entgelt der durch die Improva GmbH zu erbringenden Leistungen werden in einem schriftlichen Vertrag festgelegt.

Die einzelnen Aufträge unterstehen dem schweizerischen Obligationenrecht (OR 394 ff.).

Die Improva GmbH führt ihre Dienstleistungen sorgfältig und sachgerecht aus.

### **3. VERTRAGSÄNDERUNG, VERTRAGSAUFLÖSUNG**

Während der Vertragsdauer kann der Vertrag jederzeit in gegenseitigem Einverständnis geändert oder ergänzt werden. Vertragsänderungen und Vertragsergänzungen haben schriftlich zu erfolgen.

Sollten Teile des Vertrages (inkl. AGB) nichtig oder rechtsunwirksam werden, behält der Rest des Vertrags seine Gültigkeit. Die nichtigen oder rechtsunwirksamen Teile sollen so ausgelegt werden, dass im Ganzen der Sinn des Vertrages erhalten bleibt.

Eine vorzeitige Vertragsauflösung hat schriftlich zu erfolgen. Bereits erbrachte Leistungen sind vertragsgemäss zu vergüten. Schadenersatz bei Vertragsauflösung zu Unzeit bleibt vorbehalten.

### **4. OBLIEGENHEITEN DES KUNDEN**

Es wird vorausgesetzt, dass Geschäftsleitung und Mitarbeiter des Kunden im Rahmen des Auftrages ihre volle Unterstützung bieten. Dies betrifft insbesondere anstehende Entscheidungen durch den Kunden sowie den Zugang zu allen zur Vertragserfüllung notwendigen Unterlagen, Daten und Informationen. Der Kunde trägt die Verantwortung für deren Vollständigkeit und Korrektheit.

Der Kunde ermöglicht der Improva GmbH die zur Vertragserfüllung erforderlichen Zutrittsberechtigungen und vermittelt den Zugang zu Mitarbeitern und Dritten.

### **5. VERTRAULICHKEIT**

Die Vertragsparteien sind verpflichtet, alle Unterlagen, Daten und Informationen, die sie im Rahmen des Auftrages erhalten oder erlangen, streng vertraulich zu behandeln.

Unterlagen, Daten und Informationen, welche kundenintern vertraulich sind, sind entsprechend zu kennzeichnen.

Die Vertraulichkeit gilt nicht für Unterlagen, Daten und Informationen, welche allgemein zugänglich sind.

### **6. ENTGELT, SPESEN, ZAHLUNGSBEDINGUNGEN**

Das Honorar (exklusive MwSt) für die Auftragserfüllung wird im Vertrag festgelegt.

Sämtliche Spesen und Auslagen sind zusätzlich zu entgelten und werden separat ausgewiesen.

Sofern nichts anderes vereinbart, erfolgt die Fakturierung monatlich. Sämtlichen Rechnungen sind innert 20 Tagen rein netto zu bezahlen.

### **7. NUTZUNGSRECHTE**

Mit der Bezahlung des vereinbarten Honorars erhält der Kunde das uneingeschränkte Nutzungsrecht für eigene interne Zwecke an allen erhaltenen Unterlagen.

Die Improva GmbH hat das Anrecht auf eine vollständige Archivkopie der Auftragsergebnisse.

Die Improva GmbH ist berechtigt, im Einverständnis mit dem Kunden die erarbeiteten Unterlagen als Ganzes oder in Teilen als Referenz in den Beziehungen zu anderen Kunden zu verwenden. Die vertrauliche Behandlung bleibt in jedem Fall gewahrt.

### **8. HAFTUNG**

Die Improva GmbH haftet gegenüber dem Kunden für vorsätzlich oder grobfahrlässig verursachte Sach- oder Vermögensschäden, welche unmittelbar auf die erbrachten Dienstleistungen zurückzuführen sind. Die maximale Entschädigung entspricht dem Betrag, welcher für den entsprechenden Einzelauftrag fakturiert und bezahlt wurde.

Für andere oder weitergehende Ansprüche und Schäden, insbesondere Ansprüche auf Ersatz indirekter Folgeschäden, entgangener Gewinne, nicht realisierter Einsparungen oder Verdienstausfall sowie Datenverlust - gleich aus welchem Rechtsgrund - ist jede Haftung der Improva GmbH ausdrücklich ausgeschlossen.

Die Improva GmbH haftet nicht, wenn sie auf Grund von Einwirkungen die sie nicht zu vertreten hat, an der zeit- oder sachgerechten Auftragserfüllung gehindert wird. Die zur Auftragserfüllung vorgesehenen Termine werden entsprechend der Dauer solcher Einwirkungen erstreckt.

### **9. GERICHTSSTAND**

Die Vertragsparteien bemühen sich im Falle von Meinungsverschiedenheiten um eine gütliche Einigung. Sollte eine solche nicht erzielt werden können, gilt als Gerichtsstand der Firmensitz der Improva GmbH. Die Rechtsbeziehung untersteht schweizerischem Recht.